EUROPÄISCHE WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT

INFORMATIONEN

DER RAT

BESCHLUSS DES RATES

vom 2. März 1965

über die Entlastung der Kommission zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1962

(66/176/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT —

gestützt auf die Verordnung Nr. 5 zur Festlegung der Einzelheiten für die Anforderung und Überweisung der Finanzbeiträge sowie für die Haushaltsregelung und die Verwaltung der Mittel des Entwicklungsfonds für die überseeischen Länder und Hoheitsgebiete, insbesondere auf Artikel 16 [1],

gestützt auf die Vermögensübersicht und die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1962,

gestützt auf den Bericht des Kontrollausschusses über die Rechnungslegung für das Haushaltsjahr 1962 mit den beigefügten Antworten der Kommission [2],

in der Erwägung, daß die Kommission die Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds im Haushaltsjahr 1962 insgesamt so ausgeführt hat, daß ihr hierzu Entlastung zu erteilen ist —

BESCHLIESST :

Artikel 1

Der Rat stellt die Haushaltsrechnung des Entwicklungsfonds per 31. Dezember 1962 wie folgt fest :

bei den Einnahmen

auf den Betrag von 527 729 576,57 RE

bei den Ausgaben (Zahlungen)

auf den Betrag von 72 450 370,39 RE

Artikel 2

Der Rat erteilt der Kommission Entlastung zur Ausführung der Rechnungsvorgänge des Entwicklungsfonds für das Haushaltsjahr 1962.

Geschehen zu Brüssel am 2. März 1965.

Im Namen des Rates

Der Präsident

M. COUVE DE MURVILLE

[1] AB Nr. 33 vom 31.12.1958, S. 681/58.

[2] Dieser Bericht ist bei den Organen der Gemeinschaft erhältlich.